

**Flugplatz Reichelsheim/Wetterau GmbH & Co. KG  
61203 Reichelsheim**

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

**für den Verkehrslandeplatz Reichelsheim**

(Flugplatz-Benutzungsordnung)

Gültig ab 01. März 2011

# Benutzungsanordnung für den Verkehrslandeplatz Reichelsheim

## Inhaltsangabe

Teil I	<u>Beschreibung des Flugplatzes</u>
1.	Allgemeine Daten
2.	Angaben zu den Flugbetriebsanlagen
Teil II	<u>Benutzungsvorschriften</u>
1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen
2.1.	Befugnis zum Starten und Landen
2.2.	Start- und Landeeinrichtungen
2.3.	Rollen und Schleppen
2.4.	Abfertigungsvorfeld
2.5.	Verkehrsabfertigung
2.6.	Abstellen und Unterstellen
2.7.	Lärmschutz
2.8.	Betriebsstoffversorgung
2.9.	Wartung und Waschen
2.10.	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3.	Betreten und Befahren durch Kfz.
3.1.	Straßen, Plätze und Eingänge
3.2.	Fahrzeugverkehr
3.3.	Nicht allgemein zugängliche Anlagen
3.4.	Mitführen von Tieren
4.	Sonstige Betätigung
4.1.	Gewerbliche Betätigungen
4.2.	Sammlungen; Erhebung von Umfragen; Werbungen; Verteilung von Druckschriften
4.3.	Lagerung
4.4.	Bauarbeiten
5.	Sicherheitsbestimmungen
6.	Fundsachen
7.	Verunreinigungen, Abwässer
7.1.	Verunreinigungen
7.2.	Abwässer

8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Haftungsausschluss
12. Änderungsvorbehalt
13. Zustellungsbevollmächtigter

## Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen
2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen
7. Feuerlösch- und Rettungsdienst
8. RP Darmstadt: „Einführung von Sicherheitsstandards an Flugplätzen“  
RP Darmstadt: „Liste der verbotenen Gegenstände“

# Teil I

## Beschreibung des Verkehrslandeplatzes Reichelsheim

- 1. Allgemeine Daten: Stand 12.03.2009**
- 1.1 Bezeichnung: Flugplatz Reichelsheim  
ICAO-Kennung EDFB
- 1.2 Flugplatzbezugspunkt:  
(in WGS 84)  
Lage: N 50° 20,32'  
E 08° 52,72'  
Mittelpunkt der Piste
- 1.3 Entfernung+Richtung von der  
Gemeinde: Lage: 1,0 NM südlich der Stadt  
Reichelsheim/Wetterau
- 1.4 Flugplatzhöhe: 398 ft. (121 m)
- 1.5 Flugplatzbezugstemperatur: 20° C
- 1.6 Ortsmissweisung: 1° Ost (2009)
- 1.7 Betriebszeit (UTC): Sommer  
07:00 – SS+30min.(max. 19:00)  
OT PPR-Vortag  
Winter  
08:00 – SS+30min.(max. 19:00)  
OT PPR-Vortag
- 1.8 Flugplatzbetreiber: Flugplatz Reichelsheim/Wetterau  
GmbH & Co. KG  
Flugplatz  
61203 Reichelsheim  
Telefon: +49-6035-3106  
Fax: +49-6035-921765  
Email: [tower@edfb-reichelsheim.de](mailto:tower@edfb-reichelsheim.de)
- 1.9 Übernachtungsmöglichkeiten: Reichelsheim, Florstadt, Staden
- 1.10 Gastronomie am Platz: Cafe Metro +49-6035-921829

## **2. Angaben zu den Flugbetriebsanlagen (Stand 16.08.2007)**

### 2.1 Pisten:

RWY(Mag)	Größe	Oberfläche	Traglast	TORA	LDA
18 (176)	1.300m x 23m	Asphalt	PCN 22	1.300 m	1.230 m
36 (356)	1.300m x 23m	Asphalt	PCN 22	1.230 m	1.300 m
09 (086)	250m x 30m	Gras	PPR*	250 m	250 m
27 (266)	250m x 30m	Gras	PPR*	250 m	250 m

\* nur Einzelstart –oder Einzellandung von Leichtflugzeugen bei entspr. Windverhältnissen

- 2.2 Die Parallelrollbahn 18/36 hat eine Tragfähigkeit, die den jeweiligen Start- und Landebahnen entspricht.
- 2.3 Die Befeuerungsanlage ist im „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“, AIP VFR, Teil AD dargestellt.
- 2.4 Betrieblicher Brandschutz:  
Der Flugplatz hält grundsätzlich Brandschutz nach NfL I-72/83, Punkt 1.2 vor. Das entspricht ICAO-Kategorie 3.
- 2.5 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte:  
Der Flugplatz ist grundsätzlich an allen Tagen im Jahr benutzbar; Winterdienstvereinbarungen bestehen. Enteisierung der Betriebsflächen und der Luftfahrzeuge ist gemäß Planfeststellungsbeschluss des RP Darmstadt vom 17.11.2006 nicht zulässig.
- 2.6 Treibstoffversorgung, örtliche Flugbeschränkungen, Hallenraum und Instandsetzungseinrichtungen sind dem „Luftfahrthandbuch Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.

## Teil II

### **Benutzungsvorschriften**

#### **1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

- 1.1 Wer den Flugplatz Reichelsheim mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, unterwirft sich damit den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers und der Beauftragten für Luftaufsicht.

Über den Verkehrslandeplatz Reichelsheim/Wetterau sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP VFR veröffentlicht, auf die verwiesen wird. Sollte sich aus dieser Benutzungsordnung ein Widerspruch zu diesen Angaben ergeben, haben die im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Bestimmungen Vorrang.

- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer, Mieter und Führer der Luftfahrzeuge sowie für alle weiteren Personen, die die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.3 Der Flugplatzunternehmer kann mit einzelnen Luftfahrzeughaltern bzw. Nutzern des Flugplatzes Sondervereinbarungen treffen, die von einzelnen Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen. Wesentlichen Abweichungen muss die Genehmigungsbehörde zustimmen.

#### **2. Benutzung mit Luftfahrzeugen**

##### **2.1. Befugnis zum Starten und Landen**

- 2.1.1 Der Flugplatz Reichelsheim ist eine öffentliche Verkehrsfläche für Luftverkehr. Seine Benutzung ist nur gegen Entrichtung der in der Flugplatz-Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Entgelte und nur im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften, der im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regelungen und der Betriebsgenehmigung durch den RP Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung gestattet.

- 2.1.2 Halter und Luftfahrzeugführer von Hubschraubern haben über Ziffer 2.1.1 hinaus zu beachten:

Hubschrauber starten und landen auf der Start-/Landebahn 18/36. Sie bewegen sich dorthin im langsamen Schwebeflug(Hovern); dem Rollen von Flugzeugen vergleichbar. Für die Hubschrauberausbildung steht westlich ca. Mitte des Rollweges eine Hoverfläche für Anheb –und Absetzübungen zur Verfügung. Des

weiteren befinden sich am Nordende dieser Hoverfläche sowie gegenüberliegend östlich der Start-/Landebahn jeweils ein Hubschrauber-Absetzpunkt(Helipad).

Die Helikopter-Abstellplätze südwestlich und nordwestlich der Nordbrücke auf dem Gelände der Fa. Heli-Flight GmbH & Co. KG dürfen nicht direkt angefliegen werden, sondern müssen im Schwebeflug von der Piste oder von den Helipads erreicht werden.

Hubschrauberbewegungen mit Triebwerksleistung (Hovern) auf dem Bereich des Vorfeldes sind nur gestattet, wenn eine Gefährdung von Personen und anderen Luftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Hubschrauber dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nur ohne laufendes Triebwerk bewegt werden.

Hubschraubertriebwerke dürfen im Abstand von 8 m zwischen Rotorspitze und den Gebäuden und Hallen(Rotorstoplinie) nicht betrieben werden.

Für die Betankung der Hubschrauber mit AVGAS darf grundsätzlich nur die Fläche südlich, nördlich und östlich der Tankstelle benutzt werden. Westlich(zwischen den Gebäuden und der Tankstelle) darf nicht betankt werden.

2.1.3 Aufgrund des lärmsensiblen Umfeldes des Flugplatzes sind wiederholte Überflüge ohne Landung unzulässig. Ausnahmefälle (Ziellandungen, Landeabbruchübungen etc.) sind mit der Luftaufsicht abzustimmen.

2.1.4 Die Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, dem behördlichen beauftragten Personal sowie dem Flugplatzhalter und seinem beauftragten Personal(Flugleiter) die an Bord zu führenden Dokumente (z.B. Eintragungsscheine und Lufttüchtigkeitszeugnisse) ihrer Luftfahrzeuge sowie die mitzuführenden Dokumente (z.B. Luftfahrerscheine, Personalausweise, Tauglichkeitszeugnisse) ihrer Besatzungsmitglieder auf Anordnung zur Prüfung vorzulegen.

## **2.2 Start- und Landeeinrichtungen**

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn 18/36 sowie die parallele Rollbahn oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Benutzung der Grasbahn 09/27 ist nur noch in Ausnahmefällen(extreme West bzw. –Ostwindlagen) für UL oder leichte Flugzeuge zulässig.

Hubschrauber starten und landen ebenfalls auf der Start-/Landebahn 18/36. Auf Ziffer 2.1.2 wird verwiesen.

Die Luftfahrzeugführer sind insbesondere beim Starten und Landen strikt an die Weisungen der Beauftragten für Luftaufsicht gebunden.

## **2.3 Rollen und Schleppen**

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen und nach Anweisung der Luftaufsicht gerollt oder gehovert werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt oder gehovert werden.

- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.3.4 Bei Bedarf ist der Flugplatzunternehmer berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorgangs erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.
- 2.3.5 Das Berollen der Rasenabstellflächen und der Grasrollwege erfolgt stets auf eigene Gefahr.

## **2.4. Abfertigungsvorfeld**

- 2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung und gemäß Anweisung des Flugplatzunternehmers und/oder der Beauftragten für Luftaufsicht zulässig.
- 2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Flugplatzunternehmers eingewiesen.

## **2.5. Verkehrsabfertigung**

Die Luftfahrzeughalter sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten des Vorfeldes verantwortlich. Fluggäste dürfen nicht auf dem Vorfeld verweilen und vor allem nicht in der Nähe der Abstellplätze stehen. Sie müssen außerhalb der Betriebsflächen warten und zu gegebener Zeit von einer zum Betreten dieses Bereiches berechtigten Person dort abgeholt und/oder dahin gebracht werden.

## **2.6. Abstellen und Unterstellen**

- 2.6.1 Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer besonders hierfür bestimmten Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzunternehmer oder dem Beauftragten für Luftaufsicht zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Die Abstellplätze östlich der Horloff zwischen Rollbahn und Flusslauf sind nur für Kurzzeitparker(maximal eine Woche) verfügbar. Für längerfristige Abstellung steht nur das Gelände westlich des Flusslaufes zur Verfügung. Hierfür sind gesonderte

Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu treffen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

Zur Gefahrenabwehr dürfen auf den Grasabstellflächen des Flugplatzbetriebsgeländes Erdanker nur nach Maßgabe des Flugplatzunternehmers und nur mit entsprechender Markierung (rot/weiße Kegel) gesetzt werden.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Flugplatzunternehmer oder der Beauftragte für Luftaufsicht das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch Personal verbringen lassen. Das Letztere geschieht jedoch stets im Auftrage des Flugzeughalters und auf seine Rechnung und Risiko.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB), soweit nicht besondere Vorschriften und Regelungen dieses Flugplatzes und/oder des jeweiligen Inhabers des Ab- und Unterstellplatzes gelten. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Betreiber des Flugplatzes nicht.

2.6.2 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen auf den Betriebsflächen und in den Hallen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers und des Inhabers der benutzten Fläche oder Halle.

### 2.6.3 **Luftfahrzeughallen:**

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und Ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.6.3.1 Das Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen in den Hallen ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Halleninhabern und in diesem Rahmen zulässig.

2.6.3.2 Der Stellplatz wird dem Luftfahrzeughalter zugewiesen. Den Anordnungen der Luftaufsicht und des aufsichtführenden Personals des Halleninhabers ist dabei Folge zu leisten.

2.6.3.3 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halleninhaber benutzt werden.

2.6.3.4 Die Hallentore dürfen nur von hierzu ermächtigten Personen betätigt werden.

2.6.3.5 Luftfahrzeuge dürfen nur in dafür vorgesehenen Hallen gewaschen und abgesprüht werden.

2.6.3.6 Die ab- und untergestellten Luftfahrzeuge sind nicht gegen Feuer, Beschädigung, Vandalismus und Diebstahl versichert. Der Flugplatzunternehmer haftet auch auf

angewiesenen Stellplätzen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seines Personals.

2.6.3-7 Die erhobene Unterstellgebühr schließt keine Dienstleistungen durch das Flugplatzpersonal ein.

2.6.3.8 Im übrigen gelten die besonderen Bedingungen der jeweiligen Halleninhaber.

## **2.7. Lärmschutz**

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Luftfahrzeuge und insbesondere durch Triebwerke verursacht werden, auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken. Sie haben insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen des Flugplatzunternehmers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke zu befolgen

## **2.8. Betriebsstoffversorgung**

2.8.1 Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen werden. Diese Unternehmen, die Luftfahrzeughalter sowie alle weiteren mit dem Versorgungsvorgang befassten Personen haben die Sicherheitsvorschriften, die Anweisungen des Flugplatzbetreibers und die Verfügungen der Luftaufsicht zu befolgen.

2.8.2 Die zum Betrieb einer Versorgungsanlage notwendigen Genehmigungen und Versicherungen sind vorzuhalten und dem Flugplatzunternehmer jährlich unaufgefordert offenzulegen.

## **2.9. Wartung und Waschen**

2.9.1 Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur in den am Flugplatz ansässigen genehmigten Instandhaltungsbetrieben durchgeführt werden.

2.9.2 Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von dem Flugplatzunternehmer angewiesenen Waschplätzen und nur unter Verwendung der von dem Flugplatzunternehmer zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

## **2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugplatzbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

### **3. Betreten und Befahren durch Kfz.**

#### **3.1. Straßen, Plätze und Eingänge**

- 3.1.1 Die luftseitigen Flächen des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Kfz.-Verkehr gewidmet. Der Flugplatzunternehmer kann den Verkehr auf diesen Flächen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben vorrangig den Anweisungen des Flugplatzunternehmers und der Beauftragten für Luftaufsicht Folge zu leisten. Sie haben außerdem die Regeln der Straßenverkehrsordnung auf allen Flächen des Flugplatzes zu beachten.
- 3.1.2 Die landseitigen Straßen und Plätze sind dem öffentlichen Kfz.-Verkehr gewidmet. Der Flugplatzunternehmer kann in diesen Bereichen einzelne Flächen und Straßen sperren, deren Nutzung einschränken oder Zu- und Ausfahrten ändern, sofern und soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung zu beachten.
- 3.1.3 Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

#### **3.2. Fahrzeugverkehr**

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so sind der Kraftfahrzeughalter, der Eigentümer und der Kraftfahrzeugführer für Ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.  
Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. An Ihnen müssen gut sichtbar Name, Sitz und Telefonnummer des Kraftfahrzeugeigentümers angebracht sein. Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge gegen den Flugplatzunternehmer sind ausgeschlossen. Der Kraftfahrzeugeigentümer und der Kfz.-Führer stellen den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter frei.
- 3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge und Anhänger jedweder Bauart dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge oder Anhänger können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 3.2.4 Dauerhaftes Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ist nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers zulässig.

3.2.5 Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

### **3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen**

3.3.1 Flugplatzflächen, die nicht für den allgemeinen Kfz.-Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers – und ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebsflächen zwischen den Flugplatzgebäuden und dem Flusslauf,
- die Baustellen.

3.3.2 Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.3 Nicht allgemein zugängliche Flugplatzbereiche dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers oder des Inhabers der Hallen, sonstiger Gebäude und/oder Flächen begangen und/oder besichtigt werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

3.3.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Flugsicherungsunternehmens und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzunternehmer hiervon unterrichten. Die Rechte der Eigentümer der Hallen, sonstiger Gebäude und/oder Flächen werden durch diese Regelung nicht berührt.

3.3.5 Kraftfahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

#### **Rollfeld:**

3.3.7 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.3.8 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des

Flugplatzunternehmers – die Erlaubnisse der Luftaufsicht einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3.7 Satz 2 und 3 zu beachten.

- 3.3.9 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass Ihre Bewegungen von der Luftaufsicht aus verfolgt werden können.
- 3.3.10 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Kraftfahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Luftaufsichtsstelle stehen.

**Vorfelder:**

- 3.3.11 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Kraftfahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3.3.12 Für den Kraftfahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.
- 3.3.13 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Kraftfahrzeuge, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Kraftfahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

**3.4. Mitführen von Tieren**

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

**4. Sonstige Betätigung**

**4.1. Gewerbliche Betätigung**

Gewerbliche Betätigung ist auf dem Flugplatz nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von gewerblichen Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

**4.2. Sammlungen, Erhebung von Umfragen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften**

Sammlungen, Erhebung von Umfragen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbepublikationen und Warenproben sowie das Aufstellen und Aufhängen von Werbeträgern.

### **4.3. Lagerung**

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergl. dürfen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden. Sämtliche einschlägigen gesetzlichen und nichtgesetzlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

### **4.4 Bauarbeiten**

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

## **5. Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

## **6. Fundsachen**

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Flugplatzunternehmer oder der Luftaufsicht abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

## **7. Verunreinigungen und Abwässer**

### **7.1. Verunreinigungen**

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

### **7.2. Abwässer**

In die Abwassereinflüsse darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe und dergleichen verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln und zu entsorgen. Zuwiderhandelnde sind dem Flugplatzunternehmer zum Schadenersatz verpflichtet. Sie stellen ihn von Ansprüchen Dritter frei.

## **8. Einwilligungen und Erlaubnisse**

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

## **9. Zu widerhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, oder gegen sonstige Rechtsvorschriften und Weisungen verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen werden. Wenn die Befolgung der Vorschriften, der Benutzungsordnung und der Anweisungen durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden können, ist der Flugplatzunternehmer berechtigt und verpflichtet, diese zu ergreifen. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche des Flugplatzunternehmers und betroffener Dritter bleiben unberührt.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist 61203 Reichelsheim; Gerichtsstand ist 61169 Friedberg/Hessen.

## **11. Haftungsausschluss**

Der Verkehrslandeplatz Reichelsheim(Flugplatzunternehmer) übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus höherer Gewalt, Unwetter, kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung oder Requirierung, terroristischen Handlungen, d.h. auch Entführungen sowie jedweden böswilligen Handlungen oder Sabotageakten.

## **12. Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

### **13. Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit Anlage „Sicherheitsbestimmungen“ tritt am 01. März 2011 in Kraft.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung vom 01. November 2009 wird hiermit aufgehoben.

Reichelsheim, den 21. Januar 2011

---

Flugplatz Reichelsheim/  
Wetterau GmbH & Co. KG  
(Max Peter Pfeifer)

---

Genehmigungsvermerk der Genehmigungsbehörde

# **Anlage "Sicherheitsbestimmungen" zu Teil II, Nr. 5, der Benutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Reichelsheim**

## **1. Umgang mit Kraftstoffen**

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z.B. Ambulanzflüge) muss ein Feuerlöschfahrzeug am Luftfahrzeug bereitstehen.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muß ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur bei besonderer Entlüftung mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muß es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 Metern um Tanköffnungen aus denen Gas/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für die Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min. auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600l/min. auf 20 m.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 Metern entsprechend anzuwenden; die Luftaufsicht ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Kraftstoffversorgungs- und entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.7 Der Raum um die Tankanlagen ist nach Beendigung des Tankvorganges sofort zu räumen.

## **2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken**

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- 2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoss-Warnlichter(Anti-Collision-Lights) der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
- 2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 2.8 Ein-und Aussteigen von Fluggästen sowie Be-und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

### **3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 Metern um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen sind.

### **4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

### **5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

- 5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe(Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.
- 5.3. Schmierstoff-und Kraftstoffrückstände sind in dafür ausgewiesene Behälter zu verbringen.

## **6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen**

- 6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer-und/oder Explosionsgefahr entsteht. Es gilt grundsätzlich die Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten.
- 6.2. Feuergefährliche Abfälle(Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, daß eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

## **7. Feuerlösch-und Rettungsdienst**

- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist:
  - über Funk: die Luftaufsicht über 120,425 Mhz.
  - über Telefon: die Luftaufsicht über 06035-3106 unverzüglich zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 7.2 Bei Tod oder Verletzungen von Personen ist sofort die Luftaufsicht zu benachrichtigen.
- 7.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **8. Einführung von Sicherheitsstandards an Flugplätzen**

- 8.1 RP Darmstadt: „Merkblatt für Piloten und Luftfahrtunternehmen an sog. kleinen Flugplätzen. Einführung von Sicherheitsstandards an Flugplätzen“ (jeweils aktuelle Ausgabe).
- 8.2 RP Darmstadt: „Liste der verbotenen Gegenstände, die von Fluggästen nicht in Luftfahrzeugen transportiert werden dürfen“ (jeweils aktuelle Ausgabe)